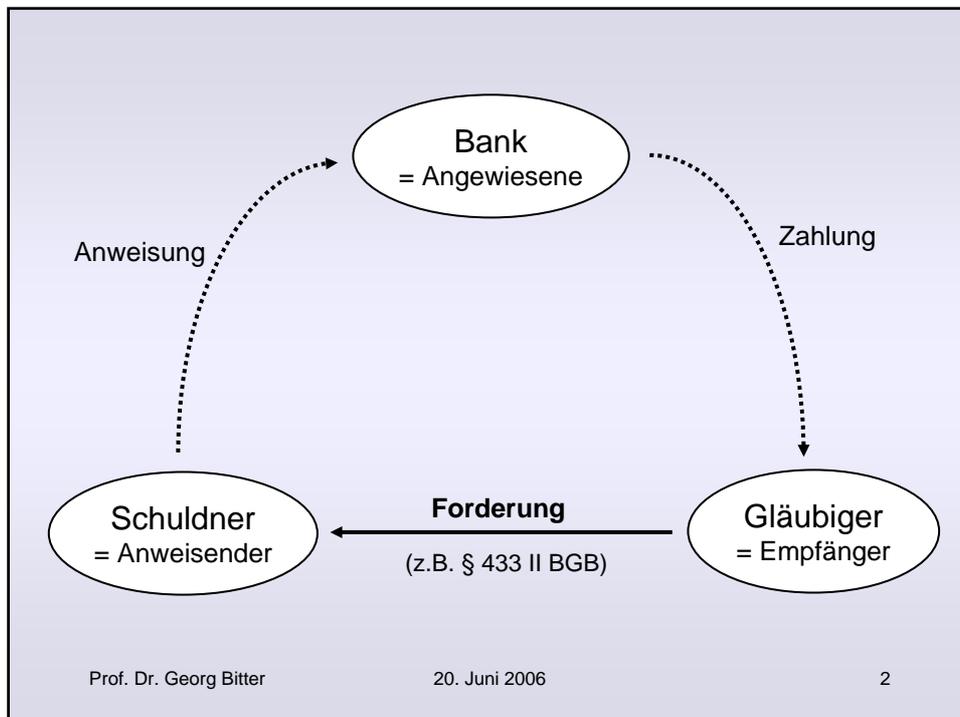
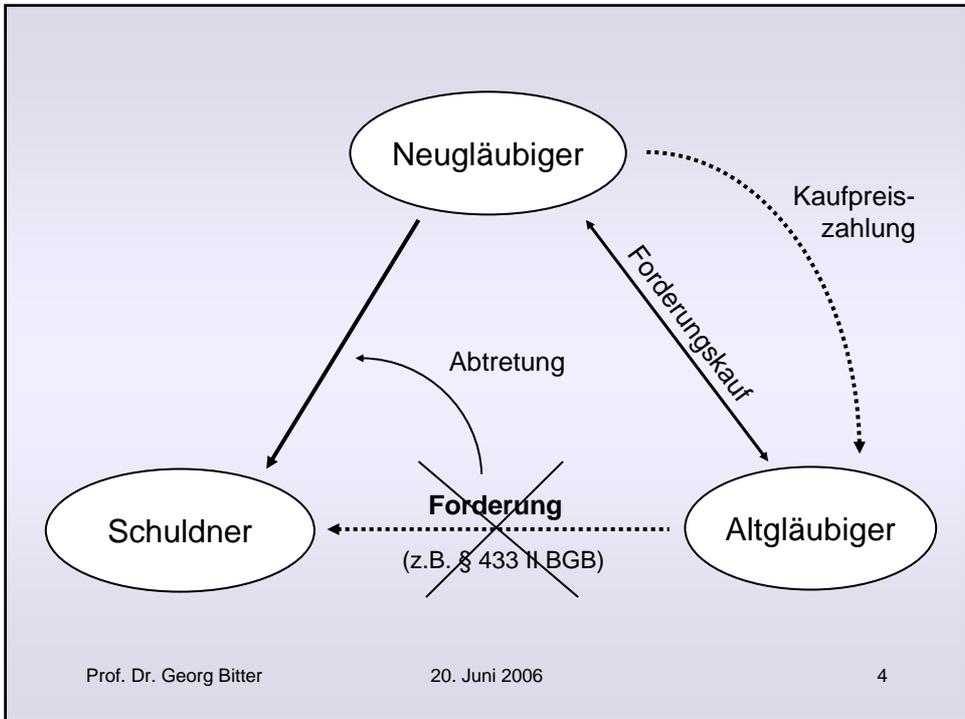
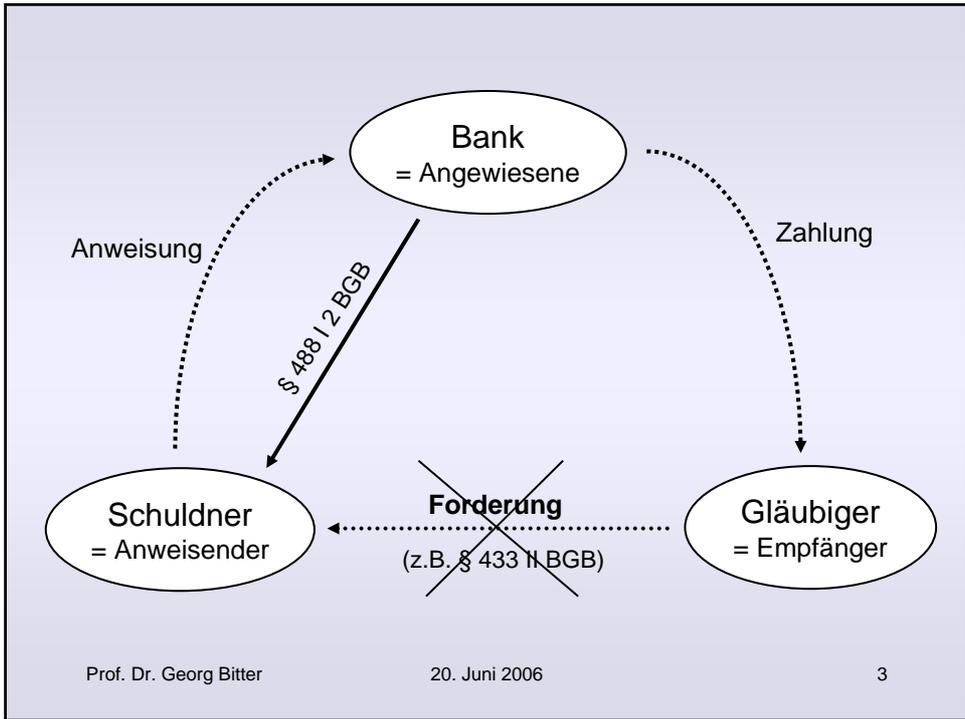


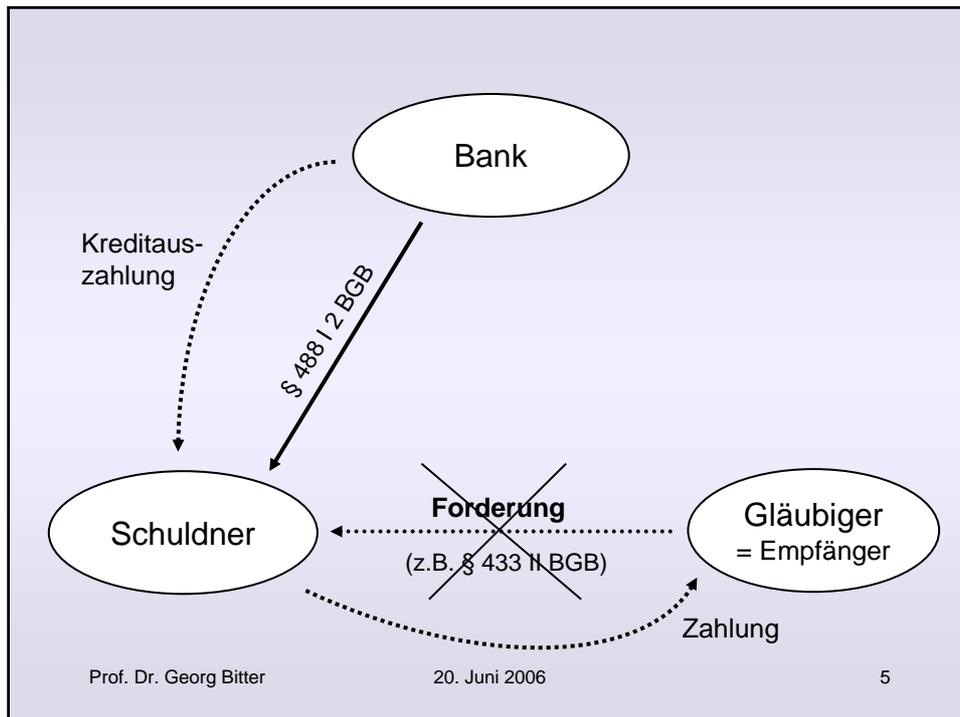
WM-Tagung zum Insolvenzrecht  
am 19./20. Juni 2006

**Anfechtbarkeit bei Zahlungen von einem  
debitorischen Konto des Schuldners**

*Prof. Dr. Georg Bitter, Universität Mannheim*





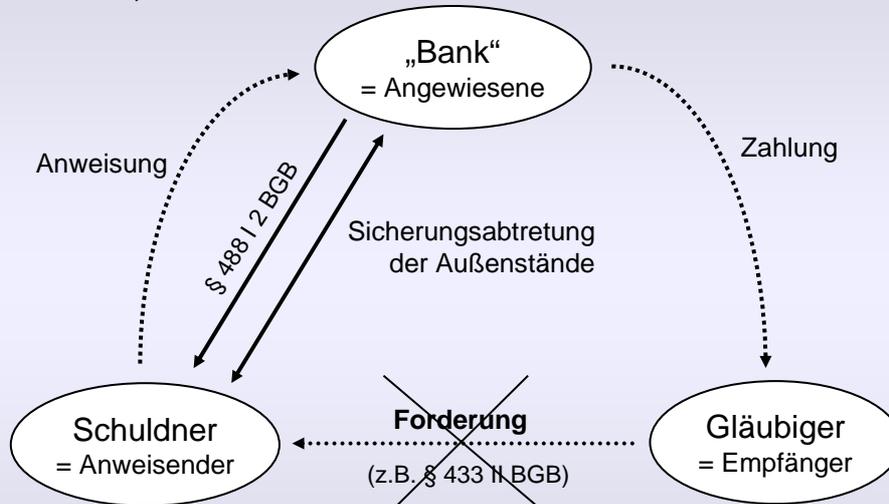


## Rechtsprechung des Reichsgerichts

### 1. Das Urteil RGZ 48, 148

- Anweisungsfall ohne Bankbezug: Schuldner weist einen Geschäftspartner an, für seine Rechnung 5.000 Mark an einen seiner Gläubiger zu leisten
- Aktivmasse des Schuldners nicht vermindert
- nur eine unteilbare Handlung (⇔ zwei Rechtshandlungen, wenn die Kreditmittel erst an den Schuldner fließen, der sie an den Gläubiger weitergibt)
- Vergleichbarkeit mit Forderungsabtretung: Entstehung der neuen Forderung des Geschäftspartners geht Hand in Hand mit der Tilgung der gleichgroßen Forderung des Gläubigers.

## RGZ 81, 144



Prof. Dr. Georg Bitter

20. Juni 2006

7

## Rechtsprechung des Reichsgerichts

### 2. Das Urteil RGZ 81, 144

- Bestätigung von RGZ 48, 148: Gläubigerbefriedigung durch Dritte für Rechnung des Schuldners ist keine Gläubigerbenachteiligung; keine Änderung der Aktiv- und Passivmasse
- Ausnahme: Ersatzforderung des Angewiesenen belastet die Masse stärker als die befriedigte Forderung
- Hauptfall: Ersatzforderung ist am Vermögen des Schuldners dinglich gesichert
  - Absonderungsrecht des neuen Gläubigers statt Insolvenzforderung
  - Aktivbestand des Schuldners in Gestalt des Anspruchs auf Rückgewähr von Sicherheiten wird verringert

Prof. Dr. Georg Bitter

20. Juni 2006

8

## Rechtsprechung des BGH

### 1. Das Urteil BGH WM 1990, 649

- Fall: Geschäftsführer der späteren Gemeinschulderin überweist von einem durch Bürgschaft gesicherten debitorischen Konto der Gemeinschulderin 20.000 DM an sich zum Ausgleich seiner Forderung gegen die Gemeinschulderin
- Entscheidung: Gläubigerbenachteiligung kann bereits darin liegen, dass die als Kredit der Gemeinschuldnerin zur Verfügung stehenden Mittel für eine inkongruente Befriedigung verbraucht und nicht in anderer Weise zum Nutzen ihres Geschäftsbetriebs verwendet worden sind.

## Rechtsprechung des BGH

### 2. Das Urteil BGH WM 2002, 561

- Fall: Überweisung an einen Gläubiger von einem durch Bürgschaften + Grundschulden gesicherten debitorischen Konto mit **Dispokredit (= offene Kreditlinie)**
- Vorinstanz OLG Dresden: keine Gläubigerbenachteiligung, da Austausch ungesicherter Gläubiger (Kritik an BGH WM 1990, 649)
  - Bank fiel trotz Sicherheiten in Höhe des Anfechtungsbetrags aus
- BGH: Zahlung aus eigenem haftenden Vermögen, da Dispokredit nach Abruf pfändbar (⇒ BGHZ 147, 193)
- Darlehensaufnahme + Verwendung = rechtlich getrennte Vorgänge
- Abgrenzung zur Auswechslung zweier Gläubiger bei Forderungsabtretung (fehlerhafter Verweis auf RGZ 48, 148)

## Exkurs: Pfändung des Kontokorrentkredits

- Unpfändbarkeit des Überziehungskredits
  - ❖ BGHZ 93, 315
- Pfändbarkeit des Dispositionskredits („offene Kreditlinie“)
  - ❖ BGHZ 147, 193: Pfändbarkeit nach Abruf durch den Kunden
  - ❖ BGHZ 157, 350 und BGH WM 2004, 669: Keine Wirkung vor Abruf durch den Kunden
  - ⇒ Richtig: generelle Unpfändbarkeit
    - Weisungsbindung der Bank
    - Privatautonomie des Kontoinhabers
    - Kontenblockade unvereinbar mit Sinn + Zweck der Zwangsvollstreckung
    - Soziale Folgen der Kontenblockade

## Überweisung bei geduldeter Überziehung

1. OLG Köln WM 2005, 568 = WuB VI A. § 129 InsO 3.05 *Bitter*
  - offen, ob schlichte Gläubigerauswechslung
  - Gläubigerbenachteiligung jedenfalls beseitigt, wenn die Bank (= neuer Gläubiger) seine Forderungsanmeldung zurückzieht
    - ⇒ keine Erhöhung der Passivmasse
2. OLG Stuttgart ZIP 2005, 1837 (BGH Az. IX ZR 31/05)
  - Gleichstellung zw. baren + unbaren Kreditmitteln
  - Kreditvertrag kommt mit Inanspruchnahme zustande
  - Darlehensaufnahme + Verwendung = rechtlich getrennte Vorgänge
3. OLG Hamburg ZIP 2006, 44 = ZInsO 2005, 937
  - Gleichstellung von Dispo- und Überziehungskredit zur Vermeidung von Zufallsergebnissen (insbesondere bei teilweiser Deckung)

## Eigene Ansicht

1. Zufallsergebnisse sind sowohl hinsichtlich der Pfändbarkeit als auch hinsichtlich der Anfechtbarkeit zu vermeiden
2. Trennung zwischen Pfändbarkeit des Kontokorrentkredits und Gläubigerbenachteiligung
  - Kontokorrentkredit generell unpfändbar zum Schutz der Privatautonomie des Kontoinhabers + Sicherung der Weisungsbindung der Bank
  - Anfechtung betrifft die Befriedigung nach Ausübung der Privatautonomie im Rahmen der Weisungsbindung
3. Vergleich zum Bereicherungsrecht
  - in Anweisungsfällen erlangt der Gläubiger die Leistung vom überweisenden Schuldner, nicht von der Bank (Trennung von Valuta- und Deckungsverhältnis)

© 2006

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Schloss, Westflügel W 114/115

68131 Mannheim

[www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)

Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e. V. (ZIS)

[www.zis.uni-mannheim.de](http://www.zis.uni-mannheim.de)